

Diskussionsbeitrag Dr. Peter Gauweiler, MdB

anlässlich einer Veranstaltung der Gesellschaft zur Förderung der Demokratie und des
Völkerrechts e.V. und Human Rights Watch
am 23. Oktober 2004 in der Bucerius Law School Hamburg zum Thema:

QUO VADIS SUPERMACHT?
UND „WAS DIE US-WAHLEN FÜR DAS VÖLKERRECHT BEDEUTEN?“

Vorbemerkung

Der Krieg des Präsidenten Bush beruht angeblich auf vier Pfeilern:

einer moralischen Sicht des Terrorismus als Antithese zu Demokratie und Zivilisation; einem Kampf gegen Staaten, die den Terrorismus fördern; einem Recht zu Präventivschlägen gegen solche Staaten; und einem Vorschlag, einen palästinensischen Staat zu schaffen, falls der Terror gegen Israel aufhört und das Lebensrecht Israels anerkannt wird (*Michael Kimmage*, FAZ v. Freitag den 22. Oktober 2004, S. 44).

Grundvoraussetzung für die These vom „Terrorismus“ (Schreckensherrschaft durch rechtswidrige Gewaltandrohung und/oder Gewaltanwendung) als Antithese zu „Demokratie“ (rechtsstaatliche Volksherrschaft) ist, dass sich ein demokratischer Staat tatsächlich auch an Recht und Gesetz hält. Dazu gehört auch die Einhaltung des Völkerrechts.

Wo steht das Völkerrecht heute?

Das Friedenssicherungssystem des geltenden Völkerrechts ist beherrscht von dem Gedanken des allgemeinen Gewaltverbotes, niedergelegt in Art. 2 IV der UN-Charta. Militärische Gewaltanwendung von Staaten ist grundsätzlich verboten. Krieg ist kein erlaubtes Instrument zur Durchsetzung politischer Interessen.¹

Die UN-Charta kennt vom allgemeinen Gewaltverbot nur zwei Ausnahmen: das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 und Zwangsmaßnahmen, die der Sicherheitsrat im Rahmen des VII. Kapitels anordnet.

¹ *Murswiek* NJW 2003, 1014

Das Recht auf Selbstverteidigung ist gemäß Art. 51 „im Falle eines bewaffneten Angriffs“ gegeben oder wenn ein solcher „unmittelbar bevorsteht“. Der Staat, der sich von einem anderen bedroht fühlt, darf Selbstverteidigungsmaßnahmen nur dann treffen, wenn ihm keine Zeit mehr bleibt, die erforderlichen Maßnahmen des Sicherheitsrates abzuwarten. Für die Angriffssituation ist er beweispflichtig. Der Staat muss überzeugende Beweise dafür vorlegen, dass ein feindlicher Angriff unmittelbar bevorsteht. Die Angriffslage muss evident sein. Bloße Indizien oder Vermutungen reichen nicht aus. Lässt sich der Nachweis nicht führen, so ist eine bloße Bedrohungslage gegeben, nicht aber eine Angriffslage, die im Sinne von Art. 51 der UN-Charta zu einem Angriff ermächtigt.²

Diese Grundsätze sind im Völkerrecht allgemein anerkannt und ebenso unstrittig ist es deshalb unter den Völkerrechtsexperten, dass der militärische Angriff auf den Irak als eine Verletzung des Völkerrechtes angesehen werden muss.³ Allerdings sollte es ebenso unstrittig sein, dass auch der Angriff der NATO auf Jugoslawien im Jahr 1999 völkerrechtlich nicht gedeckt war.

Beginn der Demontage der UN durch den Angriff der NATO auf Jugoslawien

Auch für den Krieg gegen das Regime von Slobodan Milosevic gab es kein Mandat des Sicherheitsrates. Es gab und gibt auch kein Völkergewohnheitsrecht zur einzelstaatlichen „humanitären Intervention“. Hierfür fehlte es an einer entsprechenden „übereinstimmenden Rechtsüberzeugung in der Staatengemeinschaft“. Das Recht zur humanitären Intervention steht nach geltendem Völkerrecht nur den Organen der UN zu.

Die NATO hat also *bereits mit diesem Krieg* begonnen, das völkerrechtliche Gewaltverbot aufzuweichen und durch eine Erweiterung der unilateralen Handlungsmöglichkeiten die Autorität des UN-Sicherheitsrates zu untergraben.

Bedauerlicherweise wurden später weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene Konsequenzen aus dem Jugoslawienkrieg gezogen. Der Jugoslawienkrieg hätte Anlass sein müssen, sich für eine Änderung der UN-Entscheidungsstrukturen einzusetzen, um der UN so die notwendige Handlungsmöglichkeit für zukünftige Fälle des „humanitären Notfalles“ zu

² Murswiek NJW 2003, 1014 (1017) mit zahlreichen Nachweisen in Fn. 22: beispielsweise Dupuy/Tomoschat, FAZ v. 31. Juli 2002 S. 10; Simma, Interview, Süddeutsche Zeitung v. 1./2. Februar 2003 S. 11.

³ Vgl. Dazu Murswiek NJW 2003, 1014 (1020).

verleihen und die alleinige Zuständigkeit des UN-Sicherheitsrates für diese Fälle festzuschreiben.

Gleichzeitig hätte, um nachzuprüfen, ob das militärische Einschreiten der NATO aus humanitären Gründen tatsächlich notwendig war, eine umfassende Aufarbeitung der Vorgänge um den Jugoslawienkrieg erfolgen müssen. Der Krieg rief weltweite Proteste hervor, als bekannt wurde, dass sich hinter der verharmlosenden Formulierung „Kollateralschäden“ die Tötung von Zivilisten und die Zerstörung von ganzen Wohngebieten, Brücken und Verkehrswegen verbarg. Eine entsprechende parlamentarische Aufarbeitung der Vorgänge hat es jedenfalls im deutschen Bundestag bis heute nicht gegeben, was die Fragwürdigkeit dieses militärischen Angriffs verstärkt und auch den Eindruck einer beliebigen Verfügbarkeit der UN-Charta erweckte.

Die Eskalation der Entmachtung der UN durch den Angriff auf den Irak

Die Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes und die Demontage des UN-Sicherheitsrates ist mit der Entscheidung der USA und ihrer Bündnispartner, den Irak kriegerisch anzugreifen, in beispielloser Weise eskaliert.

Im Strategiepapier zur nationalen Sicherheit der USA vom September 2002 und ihrer Vereinbarkeit mit Völkerrecht heißt es:

*„Wir müssen das Konzept der unmittelbaren Bedrohung an die Fähigkeiten und Ziele der heutigen Gegner anpassen“.*⁴

Natürlich muss die Wirksamkeit von Massenvernichtungswaffen und deren Auswirkungen bei der Auslegung des Erfordernisses einer „unmittelbaren Bedrohung“, die das völkerrechtliche Selbsthilferecht auslöst, beachtet werden. Das Erfordernis der unmittelbaren Bedrohung ist jedoch keinesfalls so zu verstehen, dass es ausreicht, wenn ein Staat irgendwann einmal Massenvernichtungsmittel zum Einsatz bringen könnte. Letztendlich würde dies die Abschaffung des Unmittelbarkeitskriteriums und die Abschaffung des Nachweises, dass ein unmittelbarer Angriff bevorsteht, der eine „vorbeugende Selbsthilfe“ rechtfertigt, bedeuten.⁵

⁴ The National Security Strategy of the United States of America (NSS), September 2002.

⁵ *Murswiek* NJW 2003, 1014 (1018).

Mit dem derzeit geltenden Völkerrecht ist dies nicht zu vereinbaren. Darüber sind sich die deutschen Völkerrechtsexperten einig.⁶ Gleichwohl wird versucht den Irakangriff und den damit verbundenen Völkerrechtsbruch zu relativieren.

So behauptete Staatsminister Hans Martin Bury auf meine parlamentarische Anfrage über die Völkerrechtswidrigkeit des militärischen Angriffes auf den Irak hin, dass dies von den Völkerrechtlern unterschiedlich bewertet würde.⁷

In diese Missachtung des Völkerrechts reiht sich auch die Behandlung der Kriegsgefangenen auf Guantánamo Bay ein. Die USA weigern sich nach wie vor, die Gefangenen des Afghanistankrieges als Kriegsgefangene im Sinne des Genfer Abkommens anzuerkennen und internieren sie als „unrechtmäßige Kombattanten“ ohne ihnen fundamentale Verfahrensrechte zuzugestehen.⁸

Den USA ist es nicht gelungen, die Staatenwelt von der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens zu überzeugen und so neues Völkerrecht entstehen zu lassen. Vielmehr stellt sich verstärkt die Frage, ob sich die USA nicht durch den völkerrechtswidrigen Angriff auf den Irak und durch ihr Verhalten als Besatzungsmacht schadensersatzpflichtig gemacht haben.

Aufhalten dieser Entwicklung und Einsatz für eine Stärkung der UN

Warum muss eine solche Veränderung des Völkerrechts in jedem Falle verhindert werden?

Die Übernahme der amerikanischen Auffassung würde letztendlich bedeuten, dass jeder Staat, der sich bedroht fühlt, im Rahmen seines Selbstverteidigungsrechts gegen einen anderen Staat militärisch vorgehen könnte.

Fast jeder Staat könnte sich, wenn er will, durch einen anderen bedroht fühlen, weil dieser beispielsweise Massenvernichtungswaffen besitzt.

Die praktische Aufhebung des allgemeinen Gewaltverbotes würde die Stabilität der Staatenwelt fundamental erschüttern und die Errungenschaften des Völkerrechts des 20.

⁶ *Murswiek* NJW 2003, 1014 (1017) mit zahlreichen Nachweisen in Fn. 22: beispielsweise *Dupuy/Tomoschat*, FAZ v. 31. Juli 2002 S. 10; *Simma*, Interview, Süddeutsche Zeitung v. 1./2. Februar 2003 S. 11.

⁷ Antwort Hans Martin Bury, Staatsminister für Europarecht, v. 12. Mai 2003.

⁸ *Kurth* ZRP 2002, 404.

Jahrhunderts vernichten.⁹ Dem derzeit geltenden Gewaltverbot der UN-Charta liegt letztendlich der Gedanke zu Grunde, dass ein internationaler gerechter und damit dauerhafter Frieden nicht durch Kriege erkämpft werden kann. Ursachen möglicher Konflikte zwischen den Staaten sollen ausgeräumt werden, aber nur mit friedlichen Mitteln.¹⁰ Nur in Ausnahmefällen und nur unter der alleinigen Führung der UN ist eine „gerechte“ militärische Auseinandersetzungen denkbar.

Wollen die einzelnen Staaten das Ziel der UN-Charta nicht disponibel machen, so müssen sie sich klar und unzweideutig gegen militärische Vorgehensweisen, die sich nicht nach der UN-Charta rechtfertigen lassen, wenden und damit deren völkerrechtswidrigen Charakter verdeutlichen.¹¹

Wird die Wahl eines neuen Präsidenten in den USA eine Trendwende herbeiführen?

Die Kompromisslosigkeit der Durchsetzung eines Sonderangriffsrechtes für Amerika dürfte eine Besonderheit der Bush-Administration sein. Inwieweit der neue Präsidentschaftskandidat *John Kerry* in dieser Hinsicht zurückhaltender bzw. völkerrechtsfreundlicher vorgehen würde, kann derzeit wohl kaum beurteilt werden. Im Wahlkampf verteidigt er vehement seine Zustimmung zum Irakkrieg als Senator und bekräftigt – trotz aller Kritik an der Art und Weise der Kriegsführung durch Präsidenten Bush - immer wieder, „*dass er auch bei heutigem Kenntnisstand im Senat grünes Licht für den Irak-Krieg gegeben hätte...*“¹²

Jede neue Regierung wird jedoch zu beachten haben, worauf *Charles Kupohan* von der Georgetown University in Washington hinweist:

„... die politisch bedrohlichste Folge des Irakkrieges (ist) nicht das Chaos und Blutvergießen in manchen Teilen des Landes, sondern vielmehr der Vertrauensverlust in die Vereinigten Staaten. In den Augen der Welt hat die Invasion das wertvollste und mächtigste Gut der amerikanischen Außenpolitik kompromittiert: ihre Legalität“
(FAZ v. 13. August 2004, S. 41).

⁹ *Murswiek* NJW 2003, 1014 (1019).

¹⁰ *Murswiek* (Professor für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht Universität Freiburg) NJW 2003, 1014 (1015).

¹¹ *Murswiek* NJW 2003, 1014 (1018).

¹² www.stern.de – 11.8.2004 – 17:05.